

Satzung des Vereins

Nachbarschaftshilfe Hirschau e.V.

Sitz:

**72070 Tübingen-Hirschau
Kingersheimerstr. 57 (Rathaus)**

Präambel

Die Hilfe für Menschen in Not ist nicht nur Aufgabe einzelner Personen, sondern ist wertvolle Aufgabe der Gemeinschaft. Die Herausforderungen des demografischen Wandels zeigen immer deutlicher auf, wie wichtig kleinräumige und nachbarschaftliche Unterstützungsstrukturen sind. Die Bereitschaft vieler Bürgerinnen und Bürger sich für eine sorgende Gemeinde einzusetzen ist deutlich spürbar. Mit dieser Satzung wird dem nachstehend genannten Verein diesem sozialen und gemeinnützigen Engagement in der Gemeinde Tübingen - Hirschau eine Organisationsstruktur gegeben.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Nachbarschaftshilfe Hirschau e.V.
Der Sitz des Vereins ist in Tübingen – Hirschau, Kingersheimerstr. 57 (Rathaus).
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die
 - Förderung der Alten- und Jugendhilfe,
 - die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
 - die Förderung der Bildung und Erziehung
 - sowie die Förderung mildtätiger Zwecke
- 1.1 Der Satzungszweck wird im Rahmen der in § 2.1 angeführten Zwecke insbesondere verwirklicht durch
 - Begleitung von älteren, kranken, behinderten und
 - hilfsbedürftigen Personen z.B. zu Arztbesuchen, Behördengängen, zu sozialen

- und kirchlichen Einrichtungen, Entlastung pflegender Familienangehöriger
- Angebote zur Unterstützung von mobilitätseingeschränkten Personen
 - Angebote zur Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden, z.B. Beratung von Hilfsmöglichkeiten und Angebote der verschiedensten Einrichtungen, Vermittlung von Tagesmüttern, Babysitterdienst
 - Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
 - Hauswirtschaftliche Hilfen
 - Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - Fortbildung der Helfenden durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen zu sichern und fortzuentwickeln.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 3. Die Hilfsangebote gelten für alle Menschen, unabhängig von Nationalität und Religionszugehörigkeit.

§3

Mitgliedschaft / Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichten oder regelmäßig eine ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Dienst des Vereins erbringen
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Delegierte Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.
4. Dem Verein gehören ferner als Mitglieder im Vorstand ständig je eine Vertretung / Delegierte/er des Ortschaftsrates, des Kirchengemeinderates der evangelischen

Kirchengemeinde Hirschau und der katholischen Kirchengemeinde St. Aegidius Hirschau an, die mit ihrer Zustimmung vom Ortschaftsrat / Kirchengemeinderat für die Dauer ihrer Wahlperiode benannt werden.

§4

Ende der Mitgliedschaft

1. Austritt

- a. Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zu wahren.
- b. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen sowie an seine Einrichtungen.

2. Ausschluss

- a. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Entscheidung des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung oder sonstiger Zahlungen im Rückstand geblieben ist.
- b. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- c. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschlussfassung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied mit mindestens zweiwöchiger Frist die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand einzuräumen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- d. Etwaige Ansprüche des Vereins an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Abs. 1 b.) entsprechend.
- e. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

3. Ende der Delegation

Bei Mitgliedern, die von dem Kirchengemeinderat oder dem Ortschaftsrat delegiert sind, endet die Mitgliedschaft durch Rückgabe des Mandats, oder durch vorzeitige Abberufung durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder des Ortschaftsrates.

4. Tod / Auflösung

Die Mitgliedschaft endet ferner bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gebildet werden und besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. ein Kassenwart
 - d. ein Schriftführer
 - e. einem Delegierten der katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius Tübingen-Hirschau
 - f. einem Delegierten der evangelischen Kirchengemeinde Tübingen – Hirschau
 - g. einem Delegierten des Ortschaftsrates Tübingen - Hirschau
 - h. der Geschäftsführung / Leitung der Nachbarschaftshilfe in beratender Funktion
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln

vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter verpflichtet, von ihren Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

3. Die Delegierten der Kirchengemeinden, sowie des Ortschaftsrates, werden vom Kirchengemeinderat der katholischen Kirchengemeinde St. Aegidius und des evangelischen Kirchengemeinderats, sowie des Ortschaftsrates benannt.
4. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand benannt und hat beratende Funktion.
5. Alle weiteren Vorstände werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er leitet ehrenamtlich die gesamte Tätigkeit des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - e. Erstellen eines Jahresberichtes
 - f. Erstellen eines Haushaltplanes
 - g. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
 8. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Der Vorstand hat ein geeignetes Vereinsmitglied zu benennen, welches dieses Amt kommissarisch übernimmt. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so kann nur eine Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine vorzeitige Ersatzwahl überhaupt für erforderlich gehalten wird.
 9. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf form- und fristlos einberufen werden. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer

seiner Stellvertreter anwesend sind.

10. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
12. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
13. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.10 trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.
14. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Alle anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
3. Über den Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterschrieben sein muss.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Vorstandsmitglied oder jedem anderen Mitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft des Vereins eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist vor allem für nachfolgend aufgeführte Tagesordnungspunkte zuständig:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes

- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes sowie von 2 Rechnungsprüfern
 - Budgetplanung (Haushaltsplanung) für das folgende Geschäftsjahr
 - Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften
 - Beitragsfestsetzung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an einen der Vorsitzenden richtet, einzuberufen. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen durch den Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
7. Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll wie unter 3. zu fertigen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
11. Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- Satzungsänderungen

- Auflösung des Vereins

12. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt wurde.

§8

Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich nieder zu legen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben

§9

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§10

Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer werden von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§11

Haftungsfragen

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf der regulären jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tübingen - Hirschau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Vereinsrecht

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist Tübingen.


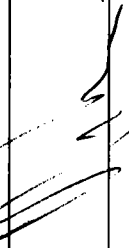
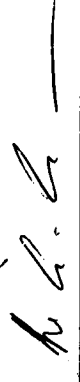
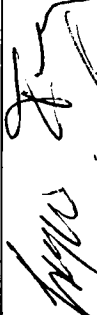


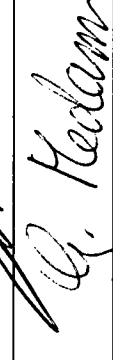


§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Vorstehende Satzung wurde am 05.03.2021 in der Gründungsversammlung durch die anwesenden Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste beschlossen.

Tübingen – Hirschau, den 05.03.2021

1	Bitzer, Bärbel	Kingersheimerstr. 53, 72070 Tübingen	
2	Börensens, Dr., Rainer	Lenaustr. 3, 72070 Tübingen	
3	Ehmann, Dr., Gernot	Wiesenweg 10, 72070 Tübingen	
4	Fey, Gregor	Hofweg 3, 72070 Tübingen	
5	Fischer, Karl	Hakenweg 32, 72070 Tübingen	
6	Latus, Ulrich	Im Öschle 10, 72070 Tübingen	
7	Medam, Gabriele	Kreuzlinger Weg 23, 72070 Tübingen	
8	Piendl, Hugo	Industriestr. 16, 72070 Tübingen	
9	Renner, Dr., Gerold	Schmalgasse 12, 72070 Tübingen	
10	Schnitzler, Daniela	Kapellenweg 16, 72070 Tübingen	